

Bei diesem Text handelt es sich nicht um ein amtliches Dokument. Auch wenn bei der Erstellung größte Sorgfalt angewandt wurde, kann für die Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Originalfundstellen: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) 2019, S. 314, GVBl. 2017, S. 31 und GVBl. 2016 S. 278

## **Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)**

Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18), die zuletzt durch § 1 der Zweiten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 4. Juni 2019 (GVBl. S. 314) geändert worden ist.

## Teil 1 - Erneuerbare Energiengesetz

### § 1 Solaranlagen

<sup>1</sup>Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 70 pro Kalenderjahr. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

## Teil 2 - Energieeinsparverordnung

...\*

## Teil 3 - Schlussvorschriften

...\*

---

\*Von der Wiedergabe wurde abgesehen, da kein Bezug zur den Ausschreibungen in benachteiligten Gebieten besteht.